

Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2010

vom 15. Dezember 2009

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 16 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrs-
gesetz vom 22. Juni 1992 (VEG SVG),

beschliesst:

I. Sonderbewilligungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Sonderbewilligungen mit mehreren Ausnahmegründen wird zur Berechnung der Gebühr nur die am höchsten veranschlagte Ausnahme berücksichtigt. Ist das betreffende Fahrzeug unter lit. A aufgeführt, erfolgt auch die Berechnung der Abgabe nach lit. A.
2. Für Ausnahmetransporte mit Übergewicht ist in jedem Fall das Gesamtzuggewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) für die Berechnung der Gebühr massgebend.
3. Bei Sonderbewilligungen für Fahrzeuge mit Wechselschildern wird für das erste Fahrzeug die volle Gebühr und für das zweite Fahrzeug die halbe Gebühr erhoben.
4. Für steuerbefreite Fahrzeuge des Kantons und der Bezirke werden keine Gebühren erhoben.
5. Die Gebühr für ein Duplikat der Sonderbewilligung beträgt Fr. 40.—.
6. Die Kosten für eine allfällig notwendige Polizeibegleitung sind in den Sonderbewilligungsgebühren nicht enthalten.
7. Sind zur Erteilung einer Sonderbewilligung besondere Abklärungen (z.B. Streckenführung, Transportbegleitung etc.) notwendig, werden diese nach Aufwand berechnet.

Ausnahme-Positionen		Einzelbe- willigung Fr.	Jahresbewilli- gung Fr.
A. Fahrzeuge			
- Baukran		80.—	100.—
- Landw. Ausnahmefahrzeug		25.—	75.—
- Arbeitskarren		50.—	200.—
- Motorschlitten		50.—	Saison 80.—
- Pistenfahrzeuge		50.—	Saison 120.—
B. Übergewicht			
- Gesamtzuggewicht	bis 50 t	105.—	500.—
	je weitere 10 t	+ 20.—	nicht möglich
- Achslastzuschlag	über 12 t - 13 t	+ 50 %	+ 50 %
	je weitere t	+ 50 %	+ 50 %
C. Übermass			
- Länge	bis 30 m	70.—	200.—
	über 30 m	150.—	nicht möglich
- Überhang vorne	3 - 5 m	70.—	nicht möglich
	über 30 m	70.—	nicht möglich
- Überhang hinten	5 - 8 m		
	über 8 m		
- Breite	bis 3 m	70.—	200.—
	3 - 3.5 m	100.—	nicht möglich
	über 3.5 m	150.—	nicht möglich
- Höhe	bis 4.8 m	70.—	nicht möglich
	über 4.8 m	100.—	nicht möglich
D. Diverse			
- Führen eines Mofa vor Erreichen des			
	14. Altersjahres	--	50.—
- Nachtfahrbewilligung		50.—	200.—
- Sonntagsfahrbewilligung		50.—	200.—
- Werkinterner Verkehr		50.—	200.—
- Andere		30.— bis	50.— bis
		500.—	1000.—

II. Strassenverkehrsamt

1. Lernfahrausweise

1.1	Lernfahrausweis für alle Kategorien	Fr.	50.—
1.2	Ersatzlernfahrausweis	Fr.	25.—
1.3	Bewilligung für Prüfung in anderem Kanton	Fr.	20.—

1.4	Umschreibung Kantonswechsel	Fr.	25.—
2.	Führerausweise		
2.1	Führerausweise		
2.1.1	Neuausstellung	Fr.	60.—
2.1.2	Ersatz / Umtausch	Fr.	40.—
2.2	Anmeldekarte zur Führerprüfung der Kat. D und D1	Fr.	20.—
2.3	Umschreibung des ausländischen Führerausweises	Fr.	80.—
2.4	Internationaler Führerausweis	Fr.	40.—
3.	Fahrzeugausweise		
3.1	Fahrzeugausweis	Fr.	50.—
3.2	Duplikat	Fr.	40.—
3.3	Interimsbewilligung	Fr.	40.—
3.4	Verlängerung Interimsausweis	Fr.	25.—
3.5	Fahrzeugausweis Ersatz	Fr.	20.—
3.6	Verlängerung befristeter Ausweise	Fr.	20.—
3.7	Änderung von Daten	Fr.	20.—
3.8	Motorfahrrad - Fahrzeugausweis	Fr.	20.—
3.9	Eintrag Leasingfahrzeuge	Fr.	40.—
4.	Kontrollschilder		
4.1	Kontrollschilder (Paar)	Fr.	30.—
4.2	Kontrollschild (Einzelschild)	Fr.	20.—
4.3	Ersatzschilder (Paar)	Fr.	30.—
4.4	Ersatzschild (Einzelschild)	Fr.	20.—
4.5	Schilderdeponierungsgebühr	Fr.	10.—
4.6	Wiedereinlösung	Fr.	20.—
4.7	Finderentschädigung für ein verlorenes Schild	Fr.	15.—
4.8	Schild für Motorfahrrad	Fr.	3.—
4.9	Reservationsgebühr pro Jahr	Fr.	50.—
4.10	Verlorenes vorderes Kontrollschild	Fr.	50.—
5.	Verschiedene Gebühren		
5.1	Mahngebühr	Fr.	20.—
5.2	Schilderübertragungen	Fr.	200.—
6.	Führerprüfungen		
	Kategorien		
6.1	Kat. A	Fr.	75.—
6.2	Kat. B	Fr.	100.—
6.3	Kat. C	Fr.	150.—
6.4	Kat. D	Fr.	200.—
6.5	Kat. BE	Fr.	100.—
6.6	Kat. CE	Fr.	150.—

6.7	Kat DE	Fr.	150.—
	Unterkategorien		
6.8	Kat. A1	Fr.	75.—
6.9	Kat. B1	Fr.	75.—
6.10	Kat. C1	Fr.	150.—
6.11	Kat. D1	Fr.	150.—
6.12	Kat. C1E	Fr.	150.—
	Spezialkategorien		
6.13	Kat. F	Fr.	75.—
6.14	Kat. M	Fr.	25.—
6.15	Basistheorie Gruppe	Fr.	30.—
6.16	Basistheorie Einzel	Fr.	60.—
6.17	Zusatztheorie	Fr.	40.—
6.18	Theorie für Spezialkategorien	Fr.	20.—
6.19	Ausbleibegebühr:		
	Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.		

7. Fahrzeugprüfungen

7.1	Personenwagen		
	7.1.1. Abnahme	Fr.	50.—
	7.1.2. periodische Kontrolle	Fr.	40.—
7.2	Lieferwagen, Kleinbus	Fr.	50.—
7.3	Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelschlepper	Fr.	150.—
7.4	Gewerbliche Traktoren, gewerbliche Motorkarren	Fr.	40.—
7.5	Motorfahrräder	Fr.	15.—
7.6	Kleinmotorräder	Fr.	30.—
7.7	Motorräder	Fr.	30.—
7.8	Landw. Traktoren	Fr.	30.—
7.9	Landw. Motorkarren	Fr.	30.—
7.10	Landw. Motoreinachser	Fr.	20.—
7.11	Arbeitskarren	< 3.5 t	Fr. 40.—
		> 3.5 t	Fr. 75.—
7.12	Arbeitsmaschinen	< 3.5 t	Fr. 40.—
		> 3.5 t	Fr. 75.—
7.13	Anhänger	< 2.0 t	Fr. 30.—
		< 3.5 t	Fr. 40.—
		> 3.5 t	Fr. 100.—
7.14	Zuschlag für nichttypengeprüfte Fahrzeuge nach Zeitaufwand siehe Punkt 7.18		
7.15	Formular bewilligte Änderungen, Anhang zum Fahrzeugausweis etc. nach Zeitaufwand siehe Punkt. 7.18		
7.16	Zuschlag für Eiltermine		100 %

- 7.17 Nachprüfungen
nach Aufwand siehe Punkt 7.18
- 7.18 Für Prüfungen von Neufahrzeugen sowie bei aufwändigen Prüfungen wird ein Zuschlag entsprechend der aufgewendeten Zeit erhoben. Der Tarif beträgt pro Stunde Fr. 100.— resp. Fr. 1.66 pro Minute.
- 7.19 Ausbleibebgebühr: Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Prüfungsgebühr als Ausbleibebgebühr zu entrichten.
- 7.20 Zuschlag für die Prüfung von ausserkantonalen Fahrzeugen
Fr. 10. — bis Fr.100. —
- 7.21 Ausserordentliche Terminzuteilung respektive Terminverschiebung
Fr. 10. — bis Fr. 50. —
- 8. Spruchgebühren**
- 8.1 Anordnung von Administrativmassnahmen Fr. 20.— bis Fr. 400.—
- 8.2 Schilderentzugsverfügung Fr. 50.—
- 8.3 Verfügung polizeilicher Einzug der Kontrollschilder Fr. 100.—
- 8.4 Entscheid des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes Fr. 50.— bis Fr.2500.—
- 9. Ausnahmegewilligungen**
Gemäss separatem Tarif Fr. 30.— bis Fr.1000.—
- 10. Übrige Bewilligungen**
- 10.1 Jahresabgabe zur Selbstabnahme
von typgeprüften Fahrzeugen
- | | |
|---------------|-----------|
| Personenwagen | Fr. 600.— |
| Motorräder | Fr. 300.— |
- 10.2 Fahrlehrerbewilligung Fr. 600.—
- 10.3 Ausbildung von Lastwagenführerlehrlingen Fr. 150.—
- Erneuerung (alle 3 Jahre) Fr. 80.—
- 10.4 Bescheinigungen aller Art Fr. 5.— bis Fr. 100.—
- 10.5 Ausstellung einer Tagesbewilligung (Tagesschild) Fr. 20.— bis Fr. 60.—

Alle in diesem Gebührentarif nicht aufgeführten Positionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.